

Satzung der Gemeinde Petersdorf über die Betreibung der Kultur- und Sportstätten als öffentliche Einrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 14 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 in der derzeit gültigen Fassung haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Petersdorf in ihrer Sitzung am 21.12.1999 die Satzung der Gemeinde Petersdorf über die Betreibung der Kultur- und Sportstätten beschlossen.

§ 1 Rechtsform

Die Gemeinde Petersdorf betreibt das Gemeindezentrum, den Sportplatz sowie den Verkaufsstand als Kultur- und Sportstätten und somit als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Petersdorfer Einwohner und deren Gäste nach Maßgabe der jeweils geltenden Haus- bzw. Platzordnung.
Die Nutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn vom Nutzer Ziele verfolgt werden, die nicht mit den im Grundgesetz verankerten Grundwerten übereinstimmen oder berechnigte Interessen der Gemeinde Petersdorf entgegenstehen.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der in der Anlage 1 genannten Einrichtungen wird von den Nutzern eine Benutzergebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 4 Nutzung durch Vereine und Verbände

Die Nutzungsart und -dauer der jeweiligen Einrichtungen für den regelmäßigen Trainingsbetrieb und andere Zwecke werden auf Antrag der Vereine und Verbände jährlich zu Beginn des Jahres vereinbart.
Dabei ist vom Grundsatz der gleichberechtigten Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen auszugehen.

§ 5 Haftung

Für Schäden jeglicher Art, die bei der Nutzung der Einrichtungen an diesen selbst oder dem eingebrachten Inventar entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 6 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petersdorf, den

Kozian
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Petersdorf zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Nutzung der gemeindeeigenen Kultureinrichtungen und Sportstätten

Auf der Grundlage der §§ 5 und 14 (2) Kommunalverfassung M-V i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 in der gültigen Fassung sowie des § 3 der Satzung der Gemeinde Petersdorf über die Betreibung der gemeindeeigenen Kultureinrichtungen und Sportstätten als öffentliche Einrichtungen hat die Gemeindevertretung Petersdorf nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten, die bei der Betreibung der gemeindeeigenen Kultureinrichtungen und Sportstätten entstehen, werden Benutzungsgebühren entsprechend des Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind alle Nutzer der gemeindeeigenen Kultureinrichtungen und Sportstätten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Nutzung der Kultureinrichtungen und Sportstätten.
- (2) Die Inanspruchnahme sowie die Fälligkeit der Gebühr wird gesondert durch Vereinbarung zur Nutzung der Kultureinrichtungen und Sportstätten geregelt.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Für die Aufgabenrealisierung der Gemeindevertretung steht das Gemeindezentrum kostenfrei zur Verfügung.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Eingetragenen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Petersdorf können die Nutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden, wenn die Entrichtung derselben eine unbillige Härte für den Verein darstellt. Über die Gebührenermäßigung entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.
- (2) Dieses trifft auch für Veranstaltungen der Gemeinde zu.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 1999 außer Kraft.

Petersdorf, den

Hans-Jürgen Kozián
Bürgermeister

Anlage 1
zur Gebührensatzung für die Nutzung der gemeindeeigenen
Kultureinrichtungen und Sportstätten in der Gemeinde Petersdorf

Gebührenverzeichnis

1. Gemeindezentrum

| | | | |
|-------------------------------|--------------|---------|-----------------------------|
| großer Raum | pro Tag | 55,00 € | zzgl. 25 € Schlüsselkaution |
| kleiner Raum | pro Tag | 25,00 € | zzgl. 25 € Schlüsselkaution |
| Zuschlag für Küchennutzung | pro Tag max. | 25,00 € | |
| Bauernstube | pro Tag | 15,00 € | |

2. Sportplatz und Verkaufsstand

25,00 € incl. Bewirtschaftungskosten